



II-682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING
Z. 70 0502/219-Pr.2/90

4. Februar 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

147/AB
1991-02-06
zu 120 J

Auf die Anfrage Nr. 120/J der Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen vom 12. Dezember 1990 betreffend Recycling von Asbestziegeln beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich möchte zunächst darauf verweisen, daß die Umweltproblematik von Asbest, die gesundheitlichen Risiken in Zusammenhang mit der Verwendung von Asbestprodukten sowie die Notwendigkeit umweltpolitischer Konsequenzen Gegenstand eines von meinem Ressort veranstalteten Hearings mit qualifizierten in- und ausländischen Wissenschaftern waren.

Weiters wurde von mir eine Verordnung über Beschränkungen des Inverkehrsetzens und des Herstellens, des Verwendens sowie über die Kennzeichnung asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren erlassen (Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990), die

- ein Totalverbot von amphibolasbesthaltigen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren
- ein Verbot von 17 chrysotilhaltigen Produktgruppen, wobei Ausnahmen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes durch Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Soziales möglich sind

- 2 -

- ein Verbot von asbesthaltigen Brems- und Kupplungsbelägen bei gleichwertigem Ersatz und
 - ein Verbot von Asbestzementprodukten im Hochbaubereich bis 1. Jänner 1994 sowie
 - die Kennzeichnung von Asbest und Asbestprodukten
- beinhaltet.

ad 1:

Es ist richtig, daß asbesthältige Altbaustoffe derzeit in Österreich nicht recycelt werden können und daher größtenteils auf Bauschuttdeponien endgelagert werden.

ad 2:

Die Krebsgefährlichkeit von Asbestfasern ist bekannt, wobei insbesondere durch das Einatmen der lungengängigen Asbestfasern die Gefahr bösartiger Erkrankungen des Rippen- und Bauchfells gegeben ist.

Nach dem Stand der Wissenschaft ist hingegen derzeit davon auszugehen, daß asbesthaltige Stoffe keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

In den Richtlinien für die Ablagerung von Abfällen wurde insbesondere für die Entsorgung aller Abfallstoffe vorgesorgt, als klare Werte in Hinblick auf Gesamtgehalte und Konzentrationen im Eluat angegeben werden.

ad 3:

Die Erörterung eines Entsorgungskonzeptes für Asbestbaustoffe wird im Rahmen der Erstellung des Bundesabfallwirtschaftsplanes erfolgen.